

Satzung

der

Rudervereinigung

Hellas-Titania Berlin e. V.



Satzung der Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V.

Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1. Name, Sitz, Rechtsnachfolge, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr.....	3
§ 2. Vereinszweck.....	3
§ 3. Verwendung der Mittel und des Vermögens.....	4
§ 4. Vereinsfarben, Flagge.....	4
§ 5. Vereinsordnungen.....	4
§ 6. Abteilungen.....	4
§ 7. Beiträge, Umlagen.....	5
§ 8. Sportpreise.....	5
Mitgliedschaft.....	5
§ 9. Mitgliedschaft.....	5
§ 10. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 11. Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenschutz.....	7
§ 12. Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt.....	7
§ 13. Interessen der Junioren.....	7
§ 14. Verlust der Mitgliedschaft.....	8
§ 15. Disziplinarmaßnahmen.....	8
Versammlungen der Mitglieder.....	9
§ 16. Versammlungen der Mitglieder.....	9
§ 17. Jahreshauptversammlung.....	10
§ 18. Außerordentliche Hauptversammlung.....	11
§ 19. Mitgliederversammlung.....	11
§ 20. Protokoll.....	11
Vorstand.....	12
§ 21. Vorstand.....	12
§ 22. Amtsdauer und Wahl der Vorstandsmitglieder.....	12
Ausschüsse.....	13
§ 23. Ausschüsse.....	13
§ 24. Kassenprüfer.....	13
§ 25. Ehrenrat.....	13
§ 26. Aufwendungsersatz.....	14
Satzungsänderung, Vereinsverschmelzung und Vereinsauflösung.....	14
§ 27. Satzungsänderung.....	14
§ 28. Vereinsverschmelzung, Vereinsauflösung.....	14

Erster Abschnitt. **Allgemeine Vorschriften.**

§ 1. Name, Sitz, Rechtsnachfolge, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr.

- (1) Der Verein führt den Namen „Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V.“ mit dem Sitz in Berlin.
- (2) Der Verein ist Rechtsnachfolger und Traditionsträger folgender Vereine:
 1. Ruder-Gesellschaft Nibelungen e. V. Berlin,
 2. Rudervereinigung Jahn 1887 e. V.,
 3. Friedrichshagener Ruderverein 1892 e. V.,
 4. Ruder-Club Hellas-Titania 1883 e. V. Berlin.
- (3) Der Verein bekennt sich zu einem Sport, der allen Menschen offensteht.
- (4) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz, tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist - entschieden entgegen.
- (6) Der Verein sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Der Verein bekennt sich zum Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (DSJ) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
- (7) Der Verein achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen, tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).
- (8) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion oder weiterer Personen gebraucht wird, sind Diverse, Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.
- (9) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 4405 eingetragen und Mitglied des Landesruderverbandes Berlin e. V. und des Deutschen Ruderverbandes e. V.
- (10) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2. Vereinszweck.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Ausübung und Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Rudersports in Form von Leistungs- und Wanderrudersport sowie ergänzender Sportarten;
- b) die Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensports;
- c) die Förderung von Maßnahmen gegen Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, im Rudersport, u. a. durch Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt;

- d) die Durchführung und Unterstützung sozialer Arbeit im Bereich des Rudersports unter Einbeziehung eigener sportlicher Angebote zum Zweck der Integration und des Parasports im und durch den Rudersport;
- e) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen,
- f) die Bereitstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder zur Nutzung überlassenen Immobilien, der Boote und Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände;
- g) die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Rudersport und in den Ruderrevieren;
- h) die Förderung der Bekämpfung von Doping und Korruption im Rudersport, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Rudersport zu erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Verwendung der Mittel und des Vermögens.

(1) Alle Mittel, die dem Verein in Form von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen, als Spenden oder in sonstiger Weise zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2) verwandt werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigen.

§ 4. Vereinsfarben, Flagge.

(1) Die Vereinsfarben sind gelb, rot und weiß.

(2) Die Flagge zeigt auf gelbem Grund im Schnittpunkt eines weiß abgesetzten roten Kreuzes ein weiß abgesetztes rotes Wappen mit drei weißen Streifen.

§ 5. Vereinsordnungen.

Der Vorstand kann zur näheren Regelung bestimmter Sachbereiche für alle Mitglieder verbindliche Vereinsordnungen beschließen. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind von allen Mitgliedern zu beachten.

§ 6. Abteilungen.

(1) Innerhalb des Vereins können durch die Jahreshauptversammlung oder eine Außerordentliche Hauptversammlung in der Haushaltsführung unselbständige Abteilungen gebildet oder aufgelöst werden. Der Zweck einer Abteilung darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.

(2) Jede Abteilung muss jährlich eine Abteilungsversammlung abhalten, auf der die Mitglieder der Abteilung einen Abteilungsvorsitzenden wählen. Der Abteilungsvorsitzende ist auf der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Bei Ablehnung ist der Ehrenrat anzurufen. Der Vorstand des Vereins bleibt für die finanziellen Belange der Abteilungen zuständig.

(3) Jede Abteilung kann sich durch eine Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung geben, die der Satzung des Vereins und den Vereinsordnungen (§ 5) nicht widersprechen darf. Soweit darin Rechte und Pflichten der Mitglieder oder Bedingungen für die Aufnahme in die Abteilung geregelt werden, bedarf die Abteilungsordnung der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.

§ 7. Beiträge, Umlagen.

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte, die von der Jahreshauptversammlung oder einer Außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen wird. Die Beitragsgruppen können von der Einteilung der Mitgliedschaft (§ 9) abweichen.

(2) Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Jahreshauptversammlung oder eine Außerordentliche Hauptversammlung kann Abweichendes beschließen. Nicht termingemäß eingegangene Beiträge können angemahnt werden. Mahngebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.

(3) Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer Außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können außerordentliche Beiträge (Umlagen) - nicht höher als ein Jahresbeitrag der jeweiligen Beitragsgruppe - für ein oder mehrere Geschäftsjahre festgelegt werden. In dem Beschluss ist Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Umlage festzulegen.

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragsleistung befreit.

(5) Neu eintretende Mitglieder zahlen im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft vom Eintrittsmonat bis Geschäftsjahresende pro Monat je ein Zwölftel des Jahresbeitrags. Das gilt auch für außerordentliche Beiträge.

(6) Erlasse, Stundungen und Ermäßigungen kann der Vorstand auf Antrag beschließen. Die Genehmigung der vorstehenden Vergünstigungen hat nur bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs Gültigkeit.

(7) Mitglieder, denen eine ermäßigte Beitragsgruppe, Erlasse, Stundungen oder sonstige Ermäßigungen gewährt werden, sind verpflichtet, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen durch entsprechende Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Änderungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8. Sportpreise.

Die bei offen ausgeschriebenem Wettkämpfen gewonnenen Preise gehen in das Eigentum des Vereins über. Sportlern übergebene Ehrenzeichen und Urkunden gehen in deren Eigentum über. Die innerhalb des Vereins bestehenden Wanderpreise bleiben Eigentum des Vereins.

Zweiter Abschnitt. Mitgliedschaft.

§ 9. Mitgliedschaft.

(1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist in Textform unter Anerkennung der Vereinssatzung und Bezeichnung der gewünschten Mitgliedschaft beim Vorstand mit dem für den Verein maßgeblichen Aufnahmeformular zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Antragsteller soll vier Wochen als Gast am Vereinsleben teilgenommen haben. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

(3) Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende (siehe (5)).

2. Ordentliche Mitglieder, die unterteilt werden in:

a) erwachsene Mitglieder (Senioren).

b) jugendliche Mitglieder (Junioren) (siehe (6)).

3. Auswärtige Mitglieder (siehe (7)).

4. Unterstützende Mitglieder (siehe (8)).

5. Sonstige Mitglieder (siehe (9)).

(4) Ein Wechsel innerhalb der Mitgliedschaft (§ 9 Abs. (2)) ist jederzeit zum Ende des darauffolgenden Quartals auf Antrag an den Vorstand in Textform möglich.

(5) Ein Mitglied, welches sich hervorragend um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstands auf einer Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit, vorbehaltlich eines Widerrufs, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ein Nichtmitglied, welches sich hervorragend um den Rudersport verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstands auf einer Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(6) Jugendliche Mitglieder werden bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie ihre Volljährigkeit erlangen, als Junior geführt. Die Mitgliedschaft als Senior beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres.

(7) Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die ihren 1. Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt für mindestens ein Jahr und mindestens 100 km entfernt vom Vereinshaus des Rvg. Hellas-Titania Berlin e. V. haben bzw. verlegen, und deshalb nur stark eingeschränkt am Vereinsleben teilnehmen können. Die auswärtige Mitgliedschaft wird nur auf begründeten Antrag des Mitglieds durch den Vorstand gewährt.

(8) Unterstützende Mitglieder fördern den Verein finanziell und ideell.

(9) Sonstige Mitglieder sind juristische Personen und Personengesellschaften.

§ 10. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

(1) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und ordentliche Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder und besitzen in allen Angelegenheiten Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Beachtung geltender Ordnungen zu nutzen.

(2) Erwachsene ordentliche Mitglieder (Senioren) haben Stimm- und Wahlrecht in allen Mitgliederversammlungen außer Jugendversammlungen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Beachtung geltender Ordnungen zu nutzen.

(3) Mitglieder bis zum Erreichen der Volljährigkeit haben Stimm- und Wahlrecht in Juniorenversammlungen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Beachtung geltender Ordnungen, gegebenenfalls unter Aufsicht, zu nutzen.

(4) Auswärtige Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Beachtung geltender Ordnungen zu nutzen.

(5) Unterstützende Mitglieder sind berechtigt, an allen außersportlichen Veranstaltungen des Vereins unter Beachtung geltender Ordnungen teilzunehmen. Sie dürfen am Sportbetrieb nur nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden Sport im eingeschränkten Maße teilnehmen. Unterstützende erwachsene Mitglieder besitzen in allen Angelegenheiten volles Stimm- und Wahlrecht.

(6) Sonstige Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an allen außersportlichen Veranstaltungen des Vereins unter Beachtung geltender Ordnungen teilzunehmen.

(7) Die gesetzlichen Vertreter von Juniorenmitgliedern haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(8) Jedes Mitglied hat das Recht, die Flagge (§ 4 Abs. 2) als Anstecknadel zu tragen. Für die 10-, 25-, 40- und 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird die jeweils vorgesehene Sonderausführung verliehen.

(9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Ausübung des Rudersports die vorgeschriebene Bekleidung zu tragen. Einzelheiten werden gemäß § 5 geregelt.

(10) Jedes erwachsene Mitglied ist verpflichtet, sich im zumutbaren Umfang zum Wohle des Vereins zu engagieren (Vereinsengagement). Das Nähere bestimmt die Jahreshauptversammlung für ein oder mehrere Geschäftsjahre.

(11) Ein Anspruch, Privatboote im Bootshaus, am Steg oder auf dem Grundstück zu lagern, besteht nicht. Die Erlaubnis dafür vergibt der Vorstand im Rahmen des vorhandenen Platzes. Sie sollte nur ordentlichen Mitgliedern erteilt werden. Vereinseigene Boote haben in jedem Fall auch hinsichtlich der Lagerung Vorrang. Einzelheiten werden gemäß § 5 geregelt.

§ 11. Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenschutz.

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert, übermittelt und bearbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder diesem zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Rvg. Hellas-Titania Berlin e. V. oder dem Rudersport zu.

§ 12. Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt.

Ehrenamtlich Tätige des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13. Interessen der Junioren.

(1) Die Interessen der Junioren werden gegenüber dem Vorstand und den Versammlungen der Mitglieder durch den Juniorenwart vertreten. Im Falle der Abwesenheit des Juniorenwarts nimmt sein Stellvertreter diese Rechte wahr.

(2) Der von der Juniorenabteilung gewählte Juniorenwart ist auf der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Bei Ablehnung ist der Ehrenrat anzurufen.

(3) Die Stellung des Juniorenwarts und die Organisation der übrigen Juniorenvertretung kann durch die Junioren in einer Juniorenordnung geregelt werden.

§ 14. Verlust der Mitgliedschaft.

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt,
2. Streichung,
3. Ausschluss,
4. Tod.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen. Der Vorstand kann einen früheren Termin genehmigen. Austrittserklärungen müssen bis spätestens zum 30. September in Textform in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(3) Ist ein Mitglied am 1. Januar mit seinen ordentlichen oder außerordentlichen Beiträgen für das vorangegangene Geschäftsjahr im Rückstand und kommt es seiner unter Hinweis auf eine mögliche Streichung in Textform angemahnten Zahlungsverpflichtung binnen sechs Wochen nach Zugang dieser Mahnung nicht nach, so kann der Vorstand die Streichung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Streichung. Die Streichung ist der betroffenen Person in Textform bekanntzugeben.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn in § 15 Abs. 1 genannte Gründe einzeln oder zusammen vorliegen und der Ausschluss verhältnismäßig ist. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds auf Antrag des Vorstands auf einer Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstands über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen in Textform zu laden. Das Mitglied kann eine Stellungnahme in Textform unter Wahrung der mit der Einladung verbundenen Frist einreichen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Einladung. Die Nichtteilnahme des Mitglieds begründet keinen Aufschub des Antrags. Der Ehrenrat soll vor Stellung des Antrags auf Ausschluss vermitteln. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag des Ausschlusses. Der Ausschluss ist der ausgeschlossenen Person in Textform bekanntzugeben.

(5) Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge und aller sonstigen bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Verpflichtungen bestehen. Ehemalige Mitglieder verlieren das Recht, Abzeichen des Vereins (§ 10 Abs. 11) zu führen. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 15. Disziplinarmaßnahmen.

(1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
2. wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
3. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen,
5. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2,

nach vorheriger Anhörung Maßregelungen beschließen.

(2) Maßregelungen sind allein oder ergänzend:

1. Verwarnung.
2. Befristetes Verbot (höchstens drei Monate) der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins.

3. Befristetes Verbot (höchstens drei Monate) des Betretens des Vereinsgeländes (Hausverbot).

4. Antrag auf Ausschluss aus dem Verein.

Die Maßnahmen sind zu begründen. Die Disziplinarmaßnahme muss verhältnismäßig sein und ist dem Mitglied in Textform bekanntzugeben.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Bekanntgebung Widerspruch beim Ehrenrat in Textform eingelegt werden. Die Entscheidung des Ehrenrats über die Aufrechterhaltung der Maßnahme bindet alle Organe und Mitglieder des Vereins.

(4) Der Vorstand kann aus Gründen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes beantragen und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer Außerordentlichen Hauptversammlung herbeiführen.

Dritter Abschnitt. **Versammlungen der Mitglieder.**

§ 16. Versammlungen der Mitglieder.

(1) Die Versammlungen der Mitglieder sind:

1. Jahreshauptversammlung,
2. Außerordentliche Hauptversammlung,
3. Mitgliederversammlung.

(2) Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse aus.

(3) Versammlungen der Mitglieder erfolgen als Präsenzsitzungen.

(4) Ausgehend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).

(5) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(6) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(7) Abweichend von § 32 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,

b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und

c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde.

(8) Jedes Mitglied kann beim Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beantragen, dass weitere von ihm zu benennende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat diesen Antrag unverzüglich den anderen Mitgliedern in Textform zur Kenntnis zu geben und vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(9) In der Mitgliederversammlung selbst können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung nur gestellt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Ist dies der Fall, so ist die Tagesordnung entsprechend zu erweitern.

(10) Das Stimm- und Wahlrecht bemisst sich nach § 10 und wird von den stimmberechtigten und an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitgliedern, vorbehaltlich § 16 (11), persönlich ausgeübt.

(11) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht ohne Beschränkungen und Weisungen durch Vollmacht in Textform auf ein an der Mitgliederversammlung teilnehmendes stimmberechtigtes Mitglied übertragen, wobei auch über Fax oder als Bild-Datei eingegangene Vollmachten gültig sind. Höchstens eine Vollmacht darf auf ein an der Mitgliederversammlung teilnehmendes stimmberechtigtes Mitglied oder an die Sitzungsleitung übertragen werden. Erteilte Vollmachten sind der Sitzungsleitung vor Sitzungsbeginn vorzulegen.

(12) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

(13) Abstimmungen und Wahlen werden, soweit durch Gesetze oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(14) Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Festsetzung von Umlagen,
2. Satzungsänderung,
3. dingliche Belastung des Grundeigentums des Vereins,
4. Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(15) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine Abstimmung oder Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dieses von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Die Wahlen des Vorstands oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder der Ausschüsse dürfen am Block durchgeführt werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

§ 17. Jahreshauptversammlung.

(1) Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahrs statt.

(2) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes, wobei eine geordnete summarische Zusammenfassung der wesentlichen Entwicklungen genügt,
2. Entgegennahme des Finanzberichts des Vorsitzenden Finanzen und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,

3. Entlastung des Vorstands,
4. notwendige Wahlen des Vorstands und der Ausschüsse,
5. Gemäß § 4 der Satzung der Gerhard Boblest-Stiftung in der Rudervereinigung Hel las-Titania Berlin e. V., Wahl des Vorstands der Stiftung,
6. Bestätigung der Vorsitzenden der Abteilungen und des Juniorenwarts,
7. Festsetzung des Wirtschaftsplans,
8. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
9. Satzungsänderungen,
10. Beschlussfassung über Anträge,
11. Verhandlung des Widerspruchs gegen eine Disziplinarmaßnahme (§ 15 Satz (3),
12. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden nach § 15 Satz (4)
13. Vereinsengagement.

(3) Die Jahreshauptversammlung kann ferner über die in § 18 Abs. 2 genannten Punkte beraten und beschließen.

§ 18. Außerordentliche Hauptversammlung.

(1) Eine Außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Senioren die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Ferner wenn die Belange des Vereins es erfordern, insbesondere bei:

1. Begründung von Verbindlichkeiten in Höhe von mindestens 10 % des Wirtschaftsplans oder Veräußerung von Vermögenswerten in Höhe von mindestens 10 % des Wirtschaftsplans, sofern nicht durch den Wirtschaftsplan bereits genehmigt,
2. Festsetzung von Umlagen,
3. dinglicher Belastung des Grundeigentums des Vereins,
4. Satzungsänderung,
5. Wahlen des Vorstands (§ 21),
6. Gemäß § 4 der Satzung der Gerhard Boblest-Stiftung in der Rudervereinigung Hel las-Titania Berlin e. V., Wahl des Vorstands der Stiftung.
7. Vereinsverschmelzung oder die Vereinsauflösung (§ 28 Satz (1)).

§ 19. Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, statt. Sie dient der Erledigung der Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand oder den anderen Versammlungen der Mitglieder vorbehalten sind.

§ 20. Protokoll.

(1) Über jede Versammlung der Mitglieder ist ein Protokoll insbesondere mit genauem Inhalt der gefassten Beschlüsse zu erstellen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

(2) Das Protokoll ist den Mitgliedern im Anschluss an die Sitzung zeitnah zur Kenntnis zu bringen. Sollten innerhalb von 14 Tagen nach Versand keine Einsprüche dazu eingehen, ist das Protokoll genehmigt. Einsprüche sind auf der auf die Versammlung folgenden Versammlung der Mitglieder zur Behandlung und Genehmigung vorzulegen. Abschließend wird das Protokoll vom Ersten Vorsitzenden oder von einem Mitglied des engeren Vorstands unterzeichnet.

Vierter Abschnitt. **Vorstand.**

§ 21. Vorstand.

- (1) Der Vorstand besteht aus dem eingetragenen Vorstand (§ 26 BGB), dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der eingetragene Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Stellvertreter wird aus dem Kreis des engeren Vorstands gewählt.
- (3) Dem engeren Vorstand gehören an:
1. der Vorsitzende Sport,
 2. der Vorsitzende Technik,
 3. der Vorsitzende Finanzen,
 4. der Vorsitzende Verwaltung.
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
1. der Ruderwart,
 2. der Sportwart Rennrudern/Infrastruktur,
 3. der Wanderruderwart,
 4. der Bootswart,
 5. der Hauswart,
 6. der Wirtschaftswart,
 7. der Pressewart,
 8. der Veranstaltungswart,
 9. der Gleichstellungswart,
 10. der Juniorenwart,
 11. die Vorsitzenden der Abteilungen.
- (5) Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands und die Aufgabenbereiche kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung verändert werden.
- (6) Auf eine Person können maximal zwei Vorstandsämter vereinigt werden.
- (7) Der Kinderschutz-Beauftragte des Vereins nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei im Vereinsregister eingetragene Vorstandmitglieder vertreten. Jedes der beiden eingetragenen Vorstandmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des engeren Vorstands anwesend sind. Eingetragener und engerer Vorstand entscheiden, wenn das Abwarten auf die nächste Sitzung des Vorstands der Sache abträglich ist.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 22. Amtsdauer und Wahl der Vorstandsmitglieder.

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Entlastung des Vorstands auf der Jahreshauptversammlung nach Ablauf der zwei Jahre.

(2) Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des eingetragenen und engeren Vorstands werden in der nächsten Jahreshauptversammlung oder in einer besonders einberufenen Außerordentlichen Hauptversammlung, für Mitglieder des erweiterten Vorstands in der nächsten Versammlung der Mitglieder durchgeführt. Die freiwerdenden Vorstandsämter können auch bis zum Ende der Amtsdauer des Vorstands unbesetzt bleiben, sofern das Amt des Ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters besetzt ist und die Anzahl der Mitglieder des engeren Vorstands drei nicht unterschreitet.

(3) Erfolgen Neuwahlen erst nach Ablauf der Amtszeit, bleibt der Vorstand über die Amtszeit hinaus im Amt, bis Neuwahlen erfolgen.

(4) Die Amtsdauer einer zum Ersten Vorsitzenden gewählten Person ist aufeinanderfolgend oder mit Unterbrechungen auf insgesamt 10 Jahre begrenzt.

(5) Die Jahreshauptversammlung oder eine Außerordentliche Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Vorstandsmitglieder ihrer Posten entheben.

Fünfter Abschnitt. Ausschüsse.

§ 23. Ausschüsse.

(1) Ständige Ausschüsse sind:

1. Kassenprüfer (§ 24),
2. Ehrenrat (§ 25).

(2) Diese werden auf der Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.

§ 24. Kassenprüfer.

(1) Der Ausschuss „Kassenprüfer“ besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand, einem weiteren Ausschuss oder der Leitung einer Abteilung angehören dürfen. Er prüft die gesamte Finanzverwaltung des Vereins.

(2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Geschäftsjahr, Kasse, Bücher und Belege rechnerisch und sachlich zu prüfen. Über diese Prüfungen ist dem Vorstand und am Ende des Geschäftsjahrs auch der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten.

(3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern aus dem Ausschuss „Kassenprüfer“ endet mit deren Neuwahl, ihrem Rücktritt oder ihrer Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

(5) Ist ein Mitglied aus dem Ausschuss „Kassenprüfer“ ausgeschieden, so hat die nächste Versammlung der Mitglieder ein neues Mitglied zu wählen.

§ 25. Ehrenrat.

(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand, einem weiteren Ausschuss oder der Leitung einer Abteilung angehören dürfen. Er ist für die Angelegenheiten nach §§ 6 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 4, 15 Abs. 3 der Satzung sowie für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Verein zuständig.

(2) Die Amtszeit von Ehrenratsmitgliedern endet mit deren Neuwahl, ihrem Rücktritt oder ihrer Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

(3) Ist ein Mitglied aus dem Ehrenrat ausgeschieden, so hat die nächste Versammlung der Mitglieder ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Der Ehrenrat wählt für die laufende Amtsperiode bei der jeweils ersten Anrufung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Wahlergebnis ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Vorstand informiert die Mitglieder in Textform.

(5) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Ehrenrat wird nur auf Antrag in Textform eines Mitglieds oder des Vorstands tätig. Antragsgegenstände dürfen nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Ehrenrats bzw. dessen Stellvertreter zu richten. Der Ehrenrat hat die Einhaltung der Frist zur Einreichung des Antrags und die Zulässigkeit der inhaltlichen Befassung mit dem Antrag gemäß (1) zu prüfen und anschließend unverzüglich zusammenzutreten und die Angelegenheit zu verhandeln. Der Ehrenrat informiert den Vorstand über die Befassung mit dem Antrag.

(7) Am Streitfall beteiligte Mitglieder des Ehrenrats sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

(8) Der Ehrenrat soll eine Beilegung der Streitigkeiten innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung herbeiführen. Anschließend schließt er sein Verfahren ab und unterbreitet dem zuständigen Vereinsorgan und allen beteiligten Parteien einen Vorschlag in Textform. Der Vorstand ist entsprechend zu informieren.

(9) Die ordentlichen Gerichte dürfen erst dann angerufen werden, wenn die Angelegenheit auch mit Hilfe des Ehrenrats nicht innerhalb von sechs Wochen seit dessen Anrufung erledigt werden konnte bzw. er im Fall des § 15 Abs. 3 die Maßnahme aufrecht erhält.

§ 26. Aufwendungsersatz.

Amtsträger (siehe § 21, 24 und 25) und Mitglieder (siehe § 9) haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur im Rahmen der tatsächlich nachweisbaren Kosten bzw. der steuerlichen Pauschbeträge.

Sechster Abschnitt.

Satzungsänderung, Vereinsverschmelzung und Vereinsauflösung.

§ 27. Satzungsänderung.

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind auf der Jahreshauptversammlung oder einer Außerordentlichen Hauptversammlung zu verhandeln. Sie müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

(2) Für die Annahme der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, durch die der Zweck des Vereins (§ 2) wegfällt oder wesentlich verändert wird, sind nur unter den Form- und Verfahrensvorschriften des § 28 möglich.

§ 28. Vereinsverschmelzung, Vereinsauflösung.

(1) Die Verschmelzung des Vereins mit einem oder mehreren anderen Vereinen oder dessen Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einladung zu dieser Außerordentlichen Hauptversammlung muss unter genauer Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief den Mitgliedern zugehen. Die Versammlung ist für Abstimmungen über die Vereinsverschmelzung oder die Vereinsauflösung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Senioren anwesend sind. Ist die erforderliche Anzahl der Senioren nicht anwesend, ist eine zweite Außerordentliche Hauptversammlung unter Einhaltung der gleichen Erfordernisse einzuberufen. Der Termin muss mindestens 14 Tage nach dem der ersten Versammlung liegen. Die zweite Außerordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Senioren beschlussfähig. Die Einladung zur ersten Außerordentlichen Hauptversammlung kann mit einer Eventualeinladung zur zweiten Außerordentlichen Hauptversammlung verbunden werden.

(3) Beschlüsse, die Vereinsverschmelzung oder die Vereinsauflösung betreffen, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

(5) Liquidatoren sind der Erste Vorsitzende und der Vorsitzende Finanzen. Die Außerordentliche Hauptversammlung ist berechtigt, zwei andere Vertreter aus der Mitgliedschaft als Liquidatoren zu benennen. Sie haben die Verbindlichkeiten des Vereins zu regeln.



Andreas Paetz
Erster Vorsitzender

Berlin, 12. November 2025